

Kirchliche Aktenstücke

Nr. 8.

Herausgegeben von Pfr. Brecht in Oberkochen.

Bonifacius VIII.

Bulle Unam sanctam.

Von

Prediger Schwarzkopf.



2213. Leipzig 1891.

Verlag der Buchhandlung des Evangelischen Bundes
von C. Braun.

Preis 20 Pfennige.

K. G. 2213
20

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DUISBURG

Nicht ausleihbar

ULB Düsseldorf



+3013 486 01

Bonifacius VIII. Bulle Unam sanctam.

Eine heilige (Unam sanctam) katholische und auch apostolische Kirche müssen wir nach Vorschrift des Glaubens unbedingt (cogimur) glauben und festhalten. Und wir glauben sie fest und bekennen sie in Einfalt, außerhalb welcher kein Heil ist und keine Vergebung der Sünden, da der Bräutigam im Hohenliede sagt: Eine ist meine Taube, meine Fromme, Eine ist ihrer Mutter die Liebste und die Auserwählte ihrer Mutter¹⁾; und diese stellt Einen mystischen Leib dar, dessen Haupt Christus ist, Christi (Haupt) aber Gott.

In dieser ist Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe. Eine Arche Noa gab es nämlich zur Zeit der Sintflut, welche die Eine Kirche vorbildete, welche, nach Einem Maße vollkommen ausgebildet, Einen Steuermann und Lenker hatte, nämlich Noa. Alles was außerhalb derselben sich befand auf Erden wurde zerstört, wie wir lesen. Diese (Kirche) aber verehren wir auch als die Einzige, da der Herr beim Propheten sagt: Errette mein Gott meine Seele vom Schwert, und meine Einzige von der Gewalt des Hundes²⁾. Für die Seele nämlich hat er gebetet, das heißt für sich selbst, Kopf und Leib zusammen, welchen Leib er seine einzige Kirche genannt hat wegen der Einheit des Bräutigams, des Glaubens, der Sakramente und der Liebe in der Kirche.

Diese (Kirche) ist jenes ungenährte Gewand des Herrn, welches nicht zerrissen, sondern verlost wurde³⁾. Daher hat

¹⁾ Hohelied 6, 8 nach der in der römischen Kirche ausschließlich beliebten allegorischen Auslegung.

²⁾ Psalm 22, 21 nach dem Grundtexte: meine verlassene, daher einsame Seele.

³⁾ Joh. 19, 24 c. Psalm 22, 19.

die Eine und Einzige Kirche Einen Leib, Ein Haupt, nicht zwei Häupter, wie ein Ungeheuer, nämlich Christum, weiter Christi Stellvertreter, den Petrus, weiter des Petrus Nachfolger, da der Herr zu Petrus sagt: Weide meine Schafe¹⁾. Meine Schafe, sagte er, und zwar allgemein, nicht im besondern diese oder jene: Damit hat er ihm offenbar die Gesamtheit anvertraut²⁾.

Wenn also die Griechen³⁾ oder andere sagen, sie seien dem Petrus und seinen Nachfolgern nicht anvertraut, so müssen sie eingestehen, daß sie nicht zu den Schafen Christi gehören, da der Herr bei Johannes sagt: es sei Ein Schafstall und Ein Hirt⁴⁾.

Daß in dieser und in ihrer Gewalt zwei Schwerter sich befinden, ein geistliches nämlich und ein weltliches, darüber werden wir durch Aussagen des Evangeliums belehrt: Denn als die Apostel sagten: „Siehe hier sind zwei Schwerter“, in der Kirche nämlich, da ja die Apostel sprachen, so antwortet der Herr nicht, es sei zu viel, sondern es sei genug⁵⁾. Sicherlich achtet er, welcher leugnet, daß sich das weltliche Schwert in der Gewalt des Petrus befinde, schlecht auf folgendes Wort des Herrn: Stecke dein Schwert in die Scheide⁶⁾.

¹⁾ Joh. 21, 17 nach römisch rabbinischer Auslegung Uebertragung der Regierung der ganzen Kirche, während dies Wort in seiner dreifachen Wiederholung nichts anderes bedeutet, als die volle Wiedereinsetzung in das Apostelamt nach dreifacher Verleugnung.

²⁾ Um das bodenlose dieser (unfehlbaren) römischen Exegese zu kennzeichnen, braucht man sie nur anzuwenden auf eine andere Vollmacht, aus der die Päpste immer wieder die Oberherrschaft über alle Welt abgeleitet haben: auf die Löse- und Bindewelt. Nach Matth. 18, 18 haben nach obiger Exegese alle Apostel eine allumfassende durch nichts eingeschränkte Binde- und Lösegewalt!

³⁾ öffentlich und feierlich durch Caerularius 1054.

⁴⁾ Joh. 10, 16 spricht hier von der Zukunft, wie Luther richtig übersetzt: es wird Eine Heerde (nicht Schafstall) und Ein Hirte werden.

⁵⁾ Luc. 22, 38. Der Zusammenhang der Stelle (Vers 35—39) ergibt aber durchaus nicht diesen Sinn. „Es ist genug“ will keinen Zahlenbegriff ausdrücken, vielmehr bricht der Herr damit eine Rede ab, die von den Aposteln wie öfters (Joh. 13, 28; 16, 17) nicht verstanden oder in grobsinnlicher Weise gedeutet wurden.

⁶⁾ Mr. 26, 52, freilich wird diese Erklärung völlig hinfällig durch den Grund, welchen Jesus selbst für seine Aufforderung giebt: „wer das

Beide Schwerter sind also in der Gewalt der Kirche, das geistliche und das weltliche (uterque ergo est in potestate ecclesiae, spiritualis scilicet gladius et materialis.) Aber dieses ist für die Kirche zu zücken (pro ecclesia), jenes von der Kirche (ab ecclesia), jenes von der Hand des Priesters (Papstes), dieses von der Hand der Könige und Krieger, aber nach dem Winke und der Zulassung des Priesters (ad nutam et patientiam). Es muß aber das eine Schwert unter dem andern stehen und die weltliche Autorität der geistlichen unterworfen sein. Denn wenn der Apostel sagt: „es giebt keine Gewalt außer von Gott, was aber (an Gewalten) besteht, das ist von Gott geordnet“, so wären sie doch nicht geordnet (ordinata), wenn nicht ein Schwert unter dem andern stünde¹⁾, und das niedere gleichsam durch das andere in die Höhe gezogen würde.

Denn nach dem seligen Dionys ist es ein göttliches Gesetz, daß das Unterste durch die Mittelglieder zur Höhe gezogen werde. Somit wird nach der Weltordnung nicht Alles gleichmäßig und unmittelbar zur Ordnung gebracht, sondern das Unterste durch die Mittelglieder und das Niedrigere durch das Höhere. Daß aber die geistliche Gewalt sowohl an Würde als an Adel jedwede irdische Gewalt überrage, müssen wir um so deutlicher bekennen, je mehr das Geistliche dem Weltlichen vorgeht. Das sehen wir auch deutlich an der Entrichtung des Zehnten, an dem Segnen und der Heiligung, an dem Empfang der Gewalt selber und aus der Regierung der Dinge.

Denn nach dem Zeugnis der Wahrheit hat die geistliche Gewalt die weltliche einzusetzen und abzusetzen, wenn sie nicht gut war (spiritualis potestas terrenam potestatem instituere habet et judicare). So wird von der Kirche und der kirchlichen Gewalt die Weissagung Jeremiae zur

Schwert nimmt, der soll durch das Schwert umkommen“. Was würde Rom sagen, wenn wir daraus den Schluß ziehen wollten: Rom hat das weltliche Schwert sich angemäht, darum ist es durch das weltliche Schwert gestürzt (20. September 1870)! Und doch wäre diese Exegese genau so berechtigt, wie die von Bonifaz hier angewendete.

¹⁾ Röm. 13, 1; die römische Kirche liest hier nach der Vulgata *ordinata*, wo der Grundtext „tetagmenai“ hat, also „angeordnet“ statt „eingesetzt“.

Wahrheit gemacht: „Siehe, ich habe dich heute über die Völker und Königreiche gesetzt u.“¹⁾

Folglich wird die weltliche Gewalt, wenn sie vom rechten Wege abweicht, von der geistlichen Gewalt gerichtet werden; wenn aber die geistliche Gewalt vom rechten Wege abgeht, so wird die niedrigere von der höheren gerichtet werden; wenn aber die höchste geistliche Gewalt vom rechten Wege abirrt, so kann sie allein von Gott, nicht aber von einem Menschen gerichtet werden, wie der Apostel bezeugt: „Der geistliche Mensch richtet alles, wird aber selber von niemandem gerichtet.“²⁾ Es ist aber diese Autorität (wenngleich sie einem Menschen verliehen ist und durch einen Menschen ausgeübt wird) keine menschliche, sondern vielmehr eine göttliche, durch Gottes Wort dem Petrus verliehene, ihm, den er Fels nennt, und damit seinen Nachfolgern zugesicherte, da der Herr zu Petrus selbst sagt: Was auch immer du gebunden haben wirst u.³⁾ Jeder also, der dieser von Gott so geordneten Gewalt widersteht, der widersteht Gottes Anordnung, wofür er nicht zwei Principien annimmt, wie Manichaeus⁴⁾, was wir für falsch und kezerisch erklären, weil nach Moses Zeugnis Gott Himmel und Erde nicht in mehreren Principien, sondern in Einem Princip erschaffen hat.⁵⁾

Demnach erklären, behaupten, definieren und verkündigen wir als ganz und gar zur Notwendigkeit des Heiles gehörig für jede menschliche

¹⁾ Jerem. 1, 10. „Siehe, ich setze dich heute über Völker und Königreiche, daß du ausreißen, zerbrechen, zerstören und verderben sollst und bauen und pflanzen“: Gottes Wort an den Propheten, dem freilich damit kein handgreifliches Vernichten übertragen wird, so wenig wie thatsächliches Häuser bauen und Getreide pflanzen.

²⁾ 1. Cor. 2, 15. Wie sehr die päpstliche Exeese der Schrift Gewalt anthut, zeigt ein Durchlesen des Zusammenhangs Vers 6—16.

³⁾ Mt. 16, 19. Gerade aus diesem Herrenworte ergiebt sich, daß Christus eine rechtliche Ueberordnung des Petrus über die andern Apostel nicht gewollt hat, weil er schon Mt. 18, 8 allen Aposteln die Macht zu binden und zu lösen zuweist.

⁴⁾ Das manichäische Religionsystem, besonders im Orient im IV. und V. Jahrhundert verbreitet, beruht auf der Voraussetzung zweier von Ewigkeit zu Ewigkeit nebeneinander bestehenden, sich direkt entgegengesetzten Grundwesen, eines guten, göttlichen und eines bösen, satanischen.

⁵⁾ Gen. 1: Die Vulgata hat „in principio“, was das rein zeitliche Bereichth des Grundtextes wiedergiebt.

Schöpfung (jede menschliche Obrigkeit¹⁾) daß sie dem römischen Papste unterworfen ist.

Gegeben im Lateran am 19. November, im achten Jahre unseres Pontifikates²⁾.

¹⁾ 1. Petr. 2, 13; „omni creaturae humanae“ nach der Vulgata für „*πᾶσι ἀνθρώπων κτισει*“ Luther: „seid unterthan aller menschlichen Ordnung, es sei dem Könige als dem Obersten z.“ Daß damit die menschliche Obrigkeit gemeint ist, zeigt diese in der Fortsetzung gegebene Auseinanderlegung des Ausdrucks.

Berchtold, Die Bulle Unam sanctam (München 1887) bis S. 77 ff. weist klärlchst nach, daß Bonifaz VIII. diese Stelle und diesen Sinn im Auge gehabt hat.

²⁾ Die Uebersetzung ist gefertigt nach dem Abdruck der Bulle in D. v. Olenchlagers „Staatsgeschichte des Römischen Kaiserthums in der ersten Hälfte des XIV. Jahrh.“, Frankfurt 1755, worin schon die mittelst der allegorisch-rabbinischen Erklärungsweise gewonnenen Sätze abgezeichnet und sophistisch genannt werden. Verglichen und benutzt ist hier und weiter das außerordentlich gründliche Buch von Berchtold und anderes.

Die Bedeutung der Bulle.

Der Hauptgedanke der vorstehend wieder abgedruckten Bulle: daß der Papst der eigentliche Inhaber der geistlichen und weltlichen Gewalt und in jedem Falle der Staat der Kirche untergeordnet sei, gehört nur dieser Form nach Bonifacius VIII., denn in seiner Idee reicht er bis zu Nikolaus I. (858—67), der mit Erfolg darnach strebte, den römischen Stuhl von der weltlichen Obergewalt des karolingischen Kaisertums zu befreien und in Hinkmar von Rheims, dessen Streit mit Rothad von Soissons sein Wort zu gunsten des letzteren entschied, die fränkische Kirche samt König Lothar überwand. Diese karolingische Dynastie war mit dem päpstlichen Segen auf den Thron der Merowinger gestiegen und wenn auch damit der Papst nichts anderes als die Verantwortung für einen politischen Eidbruch auf sich genommen hatte (Hase), so geschah es doch nach kaum einem Menschenalter, daß die von Rom aus verstärkte Volkspheantasie jene Uebertragung der Krone ansah als eine im Namen Gottes durch den heiligen Vater geschehene That. Freilich erwies sich das Kaisertum bald unfähig, das umfassende und unteilbare Gehäuse der als unteilbar vorgestellten Kirche dauernd zu bilden und darum sollte an seine Stelle das Papstkaisertum treten, an die Stelle des bisherigen Staatskirchentums ein Kirchenstaats-tum. In dem Papste mußte sich die Macht des obersten Pontifex und des Cäsars vereinigen in der Weise, wie schon der römische Kaiser Augustus die höchste geistliche und weltliche Gewalt in seiner Hand zusammengefaßt hatte.

Als das Programm dieses mittelalterlichen Papsttums wie es sein soll, können wir die pseudoisidorischen Dekretalen ansehen, die mit ihrer Vorstellung vom obersten Richteramt des Papstes nur entwickelt zu werden brauchten, um mit dem Scheine des Längstgeltenden das gute Recht

der Päpste auf eine Gewalt zu beweisen, die bisher in einzelnen Kreisen durch Landesbischöfe, geistliche und weltliche Reichstage geübt worden war. Damit wird die mittelalterliche römisch-katholische Kirche deutlich geschieden von der altkatholischen, in welcher es dem römischen Bischof nur gelungen war, sich einen Ehrevorrang (*primatus honoris*) zu verschaffen, wie ihn neben der einzigartigen kirchlichen Geschichte seines Sitzes die politische Bedeutung der alten Reichshauptstadt mit sich brachte.

Der erste bedeutende Schritt auf diesem von Nikolaus I. betretenen Wege war die Festsetzung (*dictatus* 1075) Gregors VII., die unter anderen Sätzen enthält: Nur der römische Bischof heißt mit Recht der allgemeine. — Nur er kann Bischöfe absetzen oder wieder in die Kirche aufnehmen. — Er allein kann sich der kaiserlichen Abzeichen bedienen. — Er darf Kaiser absetzen. — Keine Synode darf ohne seinen Befehl eine allgemeine genannt werden. — Er darf von niemandem gerichtet werden. — Keiner soll sich erdreisten, jemanden zu verurteilen, der sich auf den apostolischen Stuhl beruft (*appellare*). — Er kann die Unterthanen von der (eidlichen) Treueverpflichtung gegen Gottlose losprechen.

Schon hier wird deutlich, wie das Papsttum sich von dem Gedanken durchdrungen fühlt, wirklich an Gottes Stelle durch geistliche und weltliche Mittel Gottes Gesetz, das nach und nach durch des Papstes Gebot ersetzt wird, auf Erden in allen Beziehungen geltend zu machen. Das Kaisertum ist nur noch der Mond, der sein Licht von der Papstsonne entlehnt, wie Innocenz III. an den Kaiser von Byzanz schreibt 1198: „An der Weste des Himmels, das bedeutet der allgemeinen Kirche, hat Gott zwei große Lichter gemacht, das heißt: er hat zwei Würden eingesetzt, die priesterliche Autorität und die königliche Macht. Aber jene, welche den Tag regiert, d. h. die geistlichen Dinge, ist die größere, die aber die fleischlichen Dinge regiert, ist die kleinere, sodaß der Unterschied zwischen den Priestern (*pontifices*!) und den Königen offenbar eben so groß ist, wie zwischen der Sonne und dem Monde.“ Wem dieser Unterschied nicht deutlich genug war, konnte sich von päpstlichen Trabanten vorrechnen lassen, wie der Papst darnach 1744 mal erhabener sei, als die Könige.

Innocenz III., „der erste Stellvertreter Christi“, woraus bald „Stellvertreter Gottes“ und endlich nach Augustinus Triumphus († 1328) „Gott“ gesagt wird, sieht als der Universalbischof in den Bischöfen nur noch Stellvertreter des Papstes, die er in vielen Fällen selbst ernennt. Die Erzbischöfe haben ihre höhere Gewalt verloren¹⁾, und wenn Provinzialsynoden sich versammeln, so geschieht es nur, um die Durchführung eines päpstlichen Erlasses anzuordnen, denn seit Gregor VII. Zeit erheben die römischen Synoden für ihre Beschlüsse den Anspruch, gesetzliche Kraft für die ganze Christenheit zu besitzen. Das pontifikale römische Reich ist dem kaisarischen römischen Weltreich gleich geworden und nicht bloß in seinen Ansprüchen. Seit Nikolaus II. dem ersten vom späteren siebenten Gregor geleiteten Papste, umschlingt die bischöfliche Kegelmütze ein doppelter Königsreif, beiden Reichen ist die lateinische Sprache, welche die Nationalitäten verneint, Amtssprache resp. Kultusprache, beide sind wesentlich auch in ihren Päpsten, so Innocenz III. und Bonifaz VIII. juristisch, hier herrscht das *corpus juris civile*, dort das *corpus juris canonicum*, beiden ist ähnliche Finanzkunst eigentümlich, beide sind Zwangsanstalten, beide sichtbar und greifbar (*visibilia et palpabilia* — Bellarmin).

Außerungen, wie in der Ode des Alphanz von Monte Cassino auf Gregor VII., damals noch Archidiaconus der römischen Kirche und als solcher betraut mit der Leitung der weltlichen Geschäfte der Kurie:

Nimm des ersten Apostels Schwert,
Petri glühendes Schwert zur Hand!
Brich die Macht und das Ungestüm
Der Barbaren: Das alte Joch
Laß sie tragen für immerdar!²⁾

beweisen das deutlich.

¹⁾ In einem 1206 geschriebenen kirchenpolitischen Flugblatt führt ein päpstlich gesinnter Kleriker aus: „Zwar sind die Erzbischöfe, Bischöfe, Archidiacone, Dekane, Priester zu einer beschränkten Kirchenbesorgung berufen, aber der Herr Papst allein befindet sich im Vollbesitz der Würde (in plenitudine dignitatis).“ wo dignitas die mit Gerichtsbarkeit verknüpfte Verwaltung kirchlicher Güter u. ist. Blume, Quellenzüge II, Götten, 1886.

²⁾ Vollständig abgedruckt bei Giesebrecht, Gesch. d. deutschen Kaiserzeit, III, 1. Vierte Auflage 1876.

Daß man in Rom diese Gleichheit wollte und heute noch will, zeigte der Jesuit Matteo Liberatore in seinem Buche: „Kirche und Staat“, das auch sonst bemerkenswert ist: „Die politischen Gewalten bleiben bestehen, weil sie notwendig sind für das irdische Wohl der Gesellschaft, aber sie sind ihrer Natur nach dem Pontifikat untergeordnet“, welches wie gesagt ein wahres Weltreich ist, gleichwie die von Rom unterjochten alten Reiche Rom unterworfen und tributpflichtig waren.“

So war im Papste eine Gewalt entstanden, die jede andere anzugreifen, umzustößen oder aufzusaugen das unantastbare Recht in sich selbst zu tragen behauptete, denn der römische Bischof hat alle Rechte im Schrein seiner Brust, sagt der Urheber der „Unam sanetam“, den die ultramontane Partei unseres Vaterlandes durchweg den ‚Großen‘ nennt, während ihn der zeit- und landgenössische Dichter Dante ins Fegfeuer versetzt hat.

Es war mithin nur natürlich, daß Bonifaz VIII. bei gegebener Gelegenheit diese Anschauungen ein für alle Mal festlegte.

Und diese Gelegenheit ergab sich bei dem Kampfe, den das Papsttum mit Philipp IV., König von Frankreich (1285 bis 1314), zu führen begann. Dieser Fürst, nur darauf bedacht, gänzlich sein Königtum von höheren (päpstlichen und kaiserlichen) Mächten unabhängig zu machen, mußte in dem Bewußtsein, in weltlichen Dingen selbst Gottes Stellvertreter zu sein, über kurz oder lang mit einem Papste zusammenstoßen, der die Gottheit auf Erden zu vertreten behauptete. Im längst bestehenden Kriege zwischen Frankreich und England wollte Bonifaz VIII. seine naturgemäße Stellung als Friedefürst einnehmen, gegen dessen Spruch keine Weigerung stattfinden durfte.

Als Philipp das Kirchengut zu einer Besteuerung heranzog, deren Ertrag zum Krieg verwendet werden sollte, verbot der Papst dieselbe durch die Bulle Clericis laicos 1296; die Antwort des Königs war das Verbot der Ausfuhr edler Metalle aus Frankreich, was besonders auf die römischen Einkünfte aus seinem Lande gemünzt war. Der Papst mußte, hierdurch betroffen, seine Bulle für mißdeutet erklären, wogegen Philipp sein Ausfuhrverbot zurückzog und bald

darnach den immer mehr drängenden Papst anerkannte als Schiedsrichter in seinem Streite mit England, jedoch nicht in seiner Eigenschaft als Papst (Bonifaz VIII.), sondern lediglich als Privatmann (Benedict Gaetani). Als Bonifaz jedoch seinen für Philipp ungünstigen Spruch in Form einer Bulle verkündete, ward dieser von neuem erregt und verletzte den Papst empfindlich durch Aufnahme der zu ihm geflüchteten Brüder Colonna, deren Oheim resp. Bruder Stephanus und Jakobus Sciarra aus dem Kardinalskollegium ausgestoßen und ihrer Güter beraubt worden waren, wegen ihrer Behauptung, Bonifaz habe den römischen Stuhl mit Gewalt an sich gerissen. Hierzu kam eine alte Klage über die Pfründenbesetzung sowie Einbehaltung der Bistumseinkünfte während der Bafanzzeit, die beide Philipp als Lehnherr beanspruchte. Zum Legaten in dieser Sache bestimmte Bonifaz den Bischof von Bamiers, Bernhard von Saiffet, den der König nach Erfüllung dieser Mission als hochverrätherischen Unterthan verhaften ließ. Dagegen veröffentlichte der Papst am 5. Dezember 1301 zwei Bullen, im Inhalt nicht verschieden. Die kürzere, berühmtere, nach Berchtold zweifellos echte: „Bonifacius Bischof, der Knecht der Knechte Gottes, an Philipp, König der Franken. Fürchte Gott und beachte seine Befehle. Wir thun Dir kund und zu wissen, daß Du in zeitlichen und geistlichen Dingen Uns untergeben bist. Die Uebertragung von Benefizien und Pfründen geht Dich nichts an, und hast Du eine vollzogen, so erklären wir sie für ungültig. Der anders glaubt, den achten Wir für einen Ketzer.“

Des Königs über alle Anfechtung erhabene Antwort hierauf paßt wie die Faust aufs Auge: „Philipp von Gottes Gnaden, der Franken König an Bonifaz, der sich als Oberpriester aufspielt, einen dürftigen Gruß, oder besser gar keinen. Deine hochmögende Thorschaft möge wissen, daß wir in weltlichen Dingen Niemand unterthan sind, daß die Uebertragung freistehender Kirchen und Pfründen Uns nach Unserem Königsrecht zukommt und daß Wir ihre Inhaber gegen Jedermann männlich schützen wollen. Wer anders glaubt, die achten Wir für Dummköpfe und Narren.“

Die Streitpunkte sind mit dankenswerter Schärfe klar gestellt, die Rom wie Frankreich gleich tief erschüttern mußten. Der französische König nahm gegen den Papst seine Zuflucht

zum Volke, damit den Weg für jeden nachdrücklichen Widerstand gegen Rom kennzeichnend, und auf dem sofort berufenen Reichstag, an welchem neben Adel und Geistlichkeit zum ersten Male als dritter Stand die Städte teilnahmen, wurde feierlichst die Unabhängigkeit der französischen Krone vom Papste und damit der französischen Nation, als deren Repräsentantin jene gilt, erklärt. Soweit sich die Geistlichkeit hieran nicht beteiligte, wurden ihre Güter eingezogen; 45 Prälaten wurden hiervon betroffen, die sich gegen das königliche Gebot zu dem ausgeschriebenen Konzil nach Rom begeben hatten. Dort ist — wahrscheinlich am 19. November 1302 — die Bulle „Unam sanctam“ erlassen, welche die vollständig entwickelte Politik der römischen Hierarchie enthält, wie sie thatsächlich schon gehandhabt, nun rechtlich festgestellt wurde und zur späteren Aufnahme in das kanonische Rechtsbuch führte.

Hier feiert das mittelalterliche Papsttum seinen höchsten Triumph, und doch bildet diese Bulle den Anfang zu seinem tiefen Sturze, indem sie auch dem blödesten Auge die wahren Ziele Roms entwickelt und so jedem Staatswesen die Pflicht ununterbrochener Wachsamkeit und energischen Kampfes gegen das Papsttum klar macht, nach dem obersten Grundsatz: Mit Rom ist ein Paktieren nicht möglich.

Die in der Bulle vorgetragene, hierarchisch gefaßte Lehre von den zwei der Kirche verliehenen Schwertern macht das deutlich.

Mit dem Worte Schwert bezeichnet dieser mittelalterliche Sprachgebrauch unsern Begriff: Gewalt, und so setzte man statt des heute gebräuchlichen Staats- und Kirchengewalt damals das weltliche und geistliche Schwert.

Diese Schwerter, belehrt uns Rom, hat Christus selbst in die Hand des Petrus und damit der Päpste, seiner Amtsnachfolger, gelegt. Als in Gethsemane Lc. 22, 34 ff. nahe vor der Scheidestunde der Herr seinen Jüngern die Aussicht auf Zeiten kommenden Kampfes eröffnet, ruft er ihnen zu: Wer kein Schwert hat, der verkaufe sein Kleid und kaufe ein Schwert. Die Jünger aber sagten: Herr, hier sind zwei Schwerter. Er aber sagte zu ihnen: Es ist gut (*ixarov Bulg. satis*). Hier liest nun die römische Schriftauslegung¹⁾

¹⁾ Soviel man sieht, geschieht dies nach dem Vorgange Bernhards von Clairvaux (1091—1153). De consideratione VI. cap. 3.

zwischen den Zeilen: es ist genug an den zwei Schwertern, welche ihr jetzt habt, in ihnen liegt alle Macht. Beide führt also der Apostolat auf Grund des Befehles Christi oder nach göttlichem Recht. Aus Bequemlichkeit übergiebt der Nachfolger Petri das eine, geringere, weltliche den irdischen Herrschern, die dafür aber seine Diener bleiben ¹⁾.

Man hat auf römischer Seite ²⁾ diese Erklärung abschwächen wollen und behauptet: das materielle Schwert gehöre der Kirche nicht absolut, sondern nur in gewissem Sinne, indem mit echt römischer Unwissenheit oder Unverschämtheit eben dieser Johann von Salisbury u. a. als Zeuge angerufen wurde, doch ist auch von römischer Seite die energische Abweisung gekommen: es ist keine Interpretation, sondern ein verlegener Notbehelf, wenn man den einfachen klaren Sinn Bernhards von Clairvaux abschwächen will ³⁾.

Den Päpsten ist es auch gar nicht eingefallen, an diese Hergenrötherische Beschränkung zu denken. Schon 1076 ruft Gregor VII. aus: Warum soll der apostolische Stuhl nicht auch mit der ihm von Gott anvertrauten obersten Gewalt über die weltlichen Dinge entscheiden, da er doch über die geistlichen Dinge entscheidet. Und Paschalis II. schreibt an den Grafen Robert von Flandern, indem er ihn zur Verfolgung des gebannten Heinrich IV. auffordert (1103): Wahrlich, kein Gott angenehmeres Opfer kannst Du darbringen, als wenn Du ihn bekämpfst, der sich gegen Gott erhoben hat, der der Kirche Gottes die Herrschaft (regnum) zu nehmen wagt u. c. Innocenz III. läßt sich in einem Briefe an den Patriarchen Johann von Konstantinopel 1199 vernehmen: Gott hat dem Petrus nicht bloß die Regierung über die gesamte Kirche, sondern über die ganze Welt übertragen, welche ungeheuerliche Behauptung Johann XXII. 1317 mit den Worten wiederholt: Gott hat dem Papste in der Person des seligen Petrus die Rechte der weltlichen und himmlischen

¹⁾ Johannes v. Salisbury † 1180, Polycraticus IV. cap. 3: princeps sacerdotii minister.

²⁾ Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Freiburg, 1872.

³⁾ Molitor, Domkapitular, Die Dekretale, Per venerabilem von Innocenz III. 1876.

Herrschaft gleichzeitig übertragen; leider paßt dies Wort schlecht zu der Knechtschaft, in welcher der französische Hof diesen goldsammelnden Papst in Avignon hielt.

Von dem dritten Innocenz stammt auch die Versicherung: „Die Kirche ist um so viel erhabener über den Staat, als die Seele über den Körper“, und Thomas von Aquin, der römische Normaltheolog und -philosoph (vgl. die Thomas-encyklika Leo XIII. vom 4. August 1879) drückt diese Anschauung in seinem Buche „Von der Fürsten Regierung“ so aus: Wie der Leib durch die Seele Sein, Wert und Thätigkeit gewinnt, so bekommt dies auch die weltliche Jurisdiktion der Fürsten erst durch die geistliche Jurisdiktion.

Unter den deutschen Rechtsbüchern läßt zwar der Schwabenspiegel die beiden Schwerter dem Petrus übertragen sein, der Sachsenspiegel dagegen, nicht wie jener von einem Geistlichen verfaßt, stellt das dem Kaiser zukommende weltliche Schwert neben das göttliche des Papstes, und will, daß jede der beiden Gewalten je nach Bedarf der anderen Hilfe biete. Die Folge solcher Sätze war deren förmliche Verdamnung durch Gregor XI.

Wie sich die päpstliche Schwerttheorie selbst in diesen deutschen Urkunden widerspiegelt, so hat sie sich auch in der Geschichte unseres Volkes verhängnisvoll genug erwiesen, denn an dem Kampfe gegen deren praktische Durchführung haben sich die deutschen hohenzstaufischen Kaiser verblutet. Der Gegner Roms jedoch, welchem die rechtliche Festlegung der Schwerttheorie zu danken ist, hat es trotzdem verstanden, die „unabhängigkeit seines Staates von der Kirche zu wahren“ und aller Nachteil, der für Frankreich aus jener Bulle entstehen konnte, wurde durch eine Erklärung des Papstes Clemens V. abgelenkt, zu welcher ihn Philipp der Schöne nötigte (1311).

Indessen erhob sich auch von der Seite des bischöflichen Selbstbewußtseins ein starker Protest gegen die mit Bonifaz VIII. auf der Höhe angelangten Ansprüche Roms auf Unterwerfung aller Kreatur unter den römischen Papst bei Verlust der Seelen Seligkeit. Dem Urheber der Bulle selbst gegenüber wurde es bereits ausgesprochen, daß das Generalkonzilium der rechtgläubigen Bischöfe als Appellationsinstanz noch über dem Papste stehe. Die Kämpfe zwischen

dem nach Avignon verlegten päpstlichen Hofe und Kaiser Ludwig dem Bayern gaben solchen Einsprüchen weitere Nahrung.

Vorzüglich aber nahm während des Schismas seit 1378, wo das Papsttum in einer langen Reihe moralisch verkommener Vertreter sich unfähig zeigte, den Schäden der Kirche zu steuern, dieser Gedanke feste Gestalt an, und der Episkopat ließ es sich angelegen sein, juristisch (Peter d'Alilly, Gerson u. a.) zu entwickeln, daß der Papst wie jeder einzelne Bischof der Gesamtheit der Bischöfe untergeordnet bleibt, und nur diese als allgemeines Konzil unfehlbar in Sachen des Glaubens und der Sittlichkeit ist (Episkopalsystem). Die Generalkonzilien von Pisa und namentlich von Konstanz und Basel hatten dem Episkopalsystem alsdann einen nicht mißzuverstehenden Ausdruck gegeben, ja auch eine episkopalische Praxis auszuüben versucht. Die Zustimmung des Papstes aber war weder für das eine, noch für das andere zu erreichen, vielmehr ließ der römische Stuhl auf dem als „ökumenisch“ berufenen fünften Laterankonzil (1512 v) jenes System feierlichst verwerfen. Schon dieses Konzil hat der Bulle Unam sanctam gegenüber den Anfechtungen des Papalsystems im 15. Jahrhundert ausdrücklich den Gültigkeitsstempel aufgedrückt. Indessen ist dasselbe nicht als ein allgemeines anerkannt worden, und da auch in Triest das papale System nicht durchzusetzen war, so blieb es dem neunten Pius vorbehalten, auf dem vatikanischen Konzil von 1870 einen unverrückbaren Leichenstein auf das Grab aller Ansprüche zu setzen, die sich aus der Anschauung herleiten konnten: Erst das Konzil und dann der Papst. Sessio IV. Kap. 3 bestimmt: „Verflucht sei, der da behauptet, daß der römische Pontifex nur das Amt der Aufsicht und Leitung, und nicht vielmehr auch volle und höchste Gewalt der Jurisdiktion über die gesamte Kirche, nicht allein in Sachen des Glaubens und der Sittlichkeit, sondern auch in denen, welche sich auf die Disziplin und das Regiment der über den ganzen Erdkreis zerstreuten Kirche beziehen.“ Damit hat das papale System über das episkopale gesiegt und die Bulle „Unam sanctam“ eine endgültige Auslegung gefunden. Dem römischen Papste zu gehorchen, ist die erste Pflicht des katholischen Staatsbürgers; wie er damit die Pflichten gegen den Staat vereinigen soll, ist eine Frage, die erst in zweiter Linie kommt.

Bei der ersten Beratung des Jesuitengesetzes im Jahr 1872 erklärte ein katholischer Abgeordneter:

„Wenn Sie uns in brücker Weise den Krieg erklären — wohlán, dann sollen Sie ihn haben! Sagen Sie dann aber nicht, daß wir den Streit begonnen. Sie wollen denselben datieren von dem vatikanischen Konzil, Sie finden den Grund desselben in dem Syllabus und der Encyclica [sehr richtig!]; das ist unwahr! Die dort ausgesprochenen Sätze, soweit das Verhältnis von Staat und Kirche betreffen, sind bereits in der Bulle Unam sanctam enthalten, und ich begreife nicht, wie sich Staatsmänner und Professoren finden können, welche behaupten, es sei in diesem Verhältnis irgend etwas geändert.“

Ein echt ultramontaner Gedankengang! Ja, der Mann hat recht. Die Bulle Unam sanctam enthält alle diese durch Syllabus und Vatikanum neu aufgefrischten Grundsätze über das Verhältnis von Staat und Kirche. Und wenn heute in einem päpstlich beeinflussten Staatswesen der Staatsgewalt zugemutet würde, den weltlichen Arm zur Durchsetzung päpstlicher Forderungen, etwa zur Prozessierung und Ausrottung der „Kexer“ zu leihen, wenn man die „Katholiken“ mit Kerker, Folter und Scheiterhaufen zur Reason zu bringen beginnen würde, so könnte derselbe Abgeordnete sagen: Was wollt ihr, wundert euch nicht, das alles steht längst schon im kanonischen Recht, das sind keinerlei Neuerungen. Das ist längst bestehendes katholisches Recht! Allerdings, aber dieses Kexerrecht ist zwar nicht aufgehoben, aber außer Uebung gesetzt, ebenso wie die Grundsätze der Bulle Unam sanctam. Und eben auf Grund des Zurückstellens, Außer-Uebung-Setzens dieser Grundsätze hat die römisch-katholische Kirche in den modernen Staaten eine Stellung erhalten, die man ihr gewiß nicht zugestanden hätte, wenn und wo jene Grundsätze und Ansprüche der Unam sanctam in voller Uebung geblieben wären. Das ist es, was die Ultramontanen bei all ihren modernen Verschärfungen ihrer Theorie und Praxis, bei ihrer Repristinatio des Mittelalters zu übersehen belieben. Das aber ist gerade die Hauptsache, auf die es ankommt.

So jämmerlich nach dem Konzil die deutschen Bischöfe „umgefallen“ sind, so ehrlich und wohlmeinend haben sie auf

dem Konzil selbst auf die bedenklichen und gefahrdrohenden Folgen aufmerksam gemacht, welche durch die Verkündigung der päpstlichen Unfehlbarkeit in den Beziehungen zwischen der Kirche und den weltlichen Regierungen eintreten würden. In einer Vorstellung vom 10. April 1870, welche vom Kardinal-Erzbischof Rauscher von Wien verfaßt und von einer großen Zahl französischer, österreichischer, ungarischer, italienischer, englischer, spanischer, portugiesischer und amerikanischer Bischöfe, sowie von den deutschen Bischöfen von München, Bamberg, Augsburg, Trier, Ermland, Breslau, Rottenburg, Mainz, Osnabrück, vom apostolischen Vikar von Sachsen und vom Armeebischof Namszanowski unterzeichnet war, wurde in dringendster Weise die Notwendigkeit der sorgfältigsten Prüfung der Frage von der Unfehlbarkeit des Papstes gefordert, vornehmlich um eines Bedenkens willen, „dessen höchste Wichtigkeit niemandem entgehen könne, der Gott über der Seelen Heil Rechnung legen müsse,“ — denn sie „berühren direkt das Verhältnis der katholischen Lehre zur bürgerlichen Gesellschaft.“

Die Bischöfe wiesen darauf hin, daß die Päpste des Mittelalters, indem sie nach dem Maßstabe ihrer Zeit urteilten und durch falsche Nachrichten über Päpste früherer Jahrhunderte [Pseudoisidor!], welche Kaiser abgesetzt hätten, getäuscht wurden, bestimmt glaubten und aussprachen: es sei ihnen von Gott das Recht verliehen, über alle weltlichen Angelegenheiten zu gebieten und zu richten! Denn Christus der Herr habe dem heiligen Petrus und dessen Nachfolgern zwei Schwerter übergeben: das eine, das geistliche, das sie selbst trügen, das andere, das weltliche, das die Fürsten und Soldaten nach ihrer Weisung zu tragen hätten. Das habe Bonifazius VIII. in der Bulle Unam sanctam veröffentlicht und allen Gläubigen anzunehmen befohlen. Es giebt einige, die zur Beseitigung der Schwierigkeiten behaupten: Bonifaz habe nichts definiert als: alle Menschen seien verpflichtet, den römischen Papst als das von Christo bestellte Haupt der Kirche anzuerkennen; wer aber die Vorgänge zwischen Bonifaz und Philipp dem Schönen kennt, dem kann die Meinung des Papstes nicht in Zweifel stehen. Uebrigens haben die Päpste bis zum 17. Jahrhundert öffentlich gelehrt: die Gewalt über das Weltliche sei ihnen von Gott übergeben worden, und haben die entgegen-

gesetzte Meinung verdammt. „Es ist niemandem unbekannt“, erklären wörtlich die Bischöfe, „daß es unmöglich ist, die bürgerliche Gesellschaft nach der in der Bulle Unam sanctam aufgestellten Regeln zu reformieren.“

„Die Gegner würden hohnlachend antworten: Wir fürchten die päpstlichen Urtheilssprüche nicht, aber nach vielen und mannigfaltigen Verheimlichungen ist es endlich offenbar geworden, daß jeder Katholik, der sich in seinem Thun durch den Glauben leiten läßt, ein geborener Feind des Staates sei, da er sich im Gewissen verpflichtet fühlt, alles, was er kann, beizutragen, daß alle Staaten und Völker dem römischen Papste unterworfen werden.“¹⁾

Was die Bischöfe befürchtet, ist eingetroffen. Sie selbst geben uns das Recht, zu behaupten: „Jeder Katholik, der sich in seinem Thun durch den Glauben (an die Unfehlbarkeitslehre und die Unam sanctam) leiten läßt, ist ein geborener Feind des Staates, ist in seinem Gewissen verpflichtet, alles, was er kann, beizutragen, daß alle Staaten und Völker dem römischen Papste unterworfen werden!“

¹⁾ Die thomistische Theologie der gegenwärtigen römischen Kirche welche päpstlicherseits als die allein echte bezeichnet wird, wiederholt immer wieder die alten Sätze und Beweise für die Ueberordnung der Kirche über den Staat: So wird im Collegium germanicum nach den Lehrbüchern (vgl. Grenzboten, Juni 1888) vorgetragen: „Die Kirche habe, obgleich eine bezüglich ihres Zweckes geistliche Gesellschaft, doch über alle Getaufte und hiermit unter ihr Stehenden auch äußere Zwangsgewalt, ja das Recht des Schwertes und dies dürfe von ihr im Falle der Not sogar unmittelbar gebraucht werden, d. h. nicht bloß durch den von ihr aufzubietenden Arm der weltlichen Obrigkeit. Aber freilich müsse von der Ausübung der Rechte, unter Umständen, wo sie schädliche Folgen haben könnte, abgestanden werden; denn dann sei von zwei Uebeln das kleinere zu wählen.“





Inches 1 2 3 4 5 6 7 8

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

TIPPEN® Color Control Patches
© The Tiffen Company, 2007

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black



Buchdruckerei Richard Hahn, Leipzig.